

Allgemeine Einkaufsbedingungen des Verein Deutscher Zementwerke e.V.

1. Geltungsbereich

- 1.1 Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten/Auftragnehmer und dem Verein Deutscher Zementwerke e.V., der VDZ gGmbH, der European Cement Research Academy (ECRA GmbH) sowie der FIZ GmbH gelten die nachstehenden Bedingungen. Die in diesen Einkaufsbedingungen getroffenen Regelungen gelten für alle Arten von Verträgen, insbesondere für Kauf und für die von dem Lieferanten/Auftragnehmer zu erbringenden Werk- bzw. Dienstleistungen.
- 1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich.
- 1.3 Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten/Auftragnehmer erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zu. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen.
- 1.4 Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.v. § 14 BGB, wenn der Vertrag zum Betrieb des Unternehmens gehört, sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i.S.v. § 310 Abs. 1 BGB.
- 1.5 Für die Auslegung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ist deren deutsche Fassung maßgeblich, auch wenn Übersetzungen dieser Einkaufsbedingungen dem Lieferanten/Auftragnehmer zur Verfügung gestellt wurden.
- 1.6 Die Lieferung erfolgt DDP gemäß Incoterms®. Es gelten die Incoterms® in der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung, soweit diese Allgemeinen Bedingungen keine abweichenden Regelungen enthalten.

2. Vertragsabschluss und Angebotsunterlagen

- 2.1 Unsere Anfragen sind unverbindlich.
- 2.2 Bestellungen sowie Ergänzungen und Änderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bei Vertragsabschluss sind nur wirksam, wenn wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.
- 2.3 Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzunehmen und uns eine entsprechende Auftragsbestätigung zu übersenden, wenn wir diese ausdrücklich angefordert haben. Geschieht dies nicht, sind wir berechtigt, unsere Bestellung zu widerrufen, auch wenn unserer Bestellung ein verbindliches Angebot des Lieferanten vorangegangen ist.
- 2.4 Aus der Auftragsbestätigung müssen Preis, verbindlicher Liefertermin sowie sämtliche Nummern und Zeichen unserer Bestellung hervorgehen.
- 2.5 Angebote, Entwürfe, Proben und Muster des Lieferanten sind für uns kostenfrei und begründen für uns keine Verbindlichkeiten.
- 2.6 Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung nicht gewährt.

- 2.7 Wir können im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten technische Änderungen der Ware und/oder der zeitlichen Auslieferung verlangen. Dabei sind Auswirkungen insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen einvernehmlich zu regeln.
- 2.8 An Fertigungsmitteln wie Zeichnungen, Abbildungen, Modelle, Muster, Werkzeuge, Lehren, Berechnungen und sonstigen Angebotsunterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie werden von ihm für uns unentgeltlich aufbewahrt und sind als unser Eigentum zu kennzeichnen; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert und kostenfrei zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.

3. Preise, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung, Abtretungsverbot und Zahlung

- 3.1 Der Verein Deutscher Zementwerke e.V. sowie alle seine verbundenen Unternehmen sind in Bezug auf Preise, Nachlässe, Rabatte und Konditionen gleichgestellt.
- 3.2 Die von uns genannten Preise sind bindend; dies gilt auch für Rahmenaufträge über die gesamte Dauer der Vereinbarung. Sind keine Preise angegeben, gelten die derzeitigen Listenpreise des Lieferanten zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit den handelsüblichen Abzügen.
- 3.3 Sämtliche Preise verstehen sich frachtfrei zum Bestimmungsort, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer und Verpackung, wobei wir das Recht haben, die Art der Verpackung, das Transportmittel, den Transportweg sowie die Transportversicherung zu bestimmen.
- 3.4 Trifft die berechnete Ware zu einem späteren Zeitpunkt ein als die Rechnung, so gilt das Wareneingangsdatum als Rechnungsempfangsdatum.
- 3.5 Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgen Zahlungen nach unserer Wahl entweder innerhalb von 14 Tagen nach Eingang einer (prüffähigen) Rechnung unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang netto; die Frist beginnt jedoch nicht vor vollständiger Leistungserfüllung durch den Lieferanten.
- 3.6 Soweit eine umsatzsteuerfreie Lieferung oder Leistung in Betracht kommt, ist der Lieferant verpflichtet, die erforderlichen Nachweise zu erbringen bzw. an deren Erbringung mitzuwirken. Für Lieferungen innerhalb der Europäischen Union hat der Lieferant seine USt-Ident.-Nr. mitzuteilen, seine Unternehmereigenschaft nachzuweisen sowie an den buch- und belegmäßigen Ausfuhrnachweisen mitzuwirken.
- 3.7 Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Geleistete Zahlungen bedeuten andererseits keine Anerkennung der Lieferung als vertragsgemäß.
- 3.8 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung – die nicht unbillig verweigert werden darf – nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.
- 3.9 Wir sind berechtigt, mit jeder Gegenforderung, die uns gegen den Lieferanten, gleich aus welchem Rechtsgrund, zusteht, jederzeit und uneingeschränkt gegen die Kaufpreis- bzw. Werklohnforderung oder sonstigen Forderungen des Lieferanten aufzurechnen.

- 3.10 Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten sind dem Lieferer nur mit von uns anerkannten oder mit rechtskräftig festgestellten Forderungen gestattet. Der Lieferer ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.
- 3.11 Sofern keine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde, gelten Preise, Gebühren oder sonstige Kosten (Nettopreise) als fest vereinbart.
- 3.12 Bei Insolvenz des Auftragnehmers sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

4. Lieferzeit und Lieferverzug

- 4.1 Erkennt der Lieferant, dass eine vereinbarte Lieferzeit aus bestimmten Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.
- 4.2 Der Lieferant ist uns zum Ersatz des Verzugsschadens verpflichtet.
- 4.3 Sofern der Lieferant die Nichteinhaltung des Liefertermins zu vertreten hat, können wir eine Entschädigung für jede Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den von dem Verzug betroffenen Teil der Lieferung oder Leistung verlangen. Der Nachweis eines wesentlich niedrigeren oder eines höheren Schadens bleibt den Parteien unbenommen. Die Abnahme einer verspäteten Lieferung lässt etwaige Ersatzansprüche bezüglich des Verzögerungsschadens unberührt.
- 4.4 Wenn die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten wird, sind wir nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche, vom Vertrag zurückzutreten. Hat der Lieferant die Verzögerung zu vertreten, so können wir nach unserer Wahl Ersatz des uns durch die Verzögerung entstandenen Schadens oder, nach Ablauf der o.g. Frist, Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz der vergeblichen Aufwendungen verlangen.
- 4.5 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe oder sonstige unabwendbare und nicht vorhersehbare Ereignisse befreien den Lieferanten nur für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Der Lieferant ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und seine Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Wir sind von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch solche Umstände verursachten Verzögerung für uns – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist. Wird das Lieferungs-/Leistungshindernis nicht innerhalb von fünf Wochen beseitigt, so sind beide Teile zum Rücktritt berechtigt. Das Rücktrittsrecht von uns ist ausgeschlossen, wenn wir das Hindernis zu vertreten haben.

5. Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme und Verpackung

- 5.1 Teillieferungen können wir ablehnen, sofern diese nicht im Vorfeld vereinbart waren. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.
- 5.2 Der Ware ist ein Lieferschein beizulegen, welcher neben der genauen Bezeichnung des Umfangs der Lieferung nach Artikel, Art und Menge usw. unsere genauen Bestelldaten (Bestellnummer, Ansprechpartner und Bestelldatum) enthält. Unterlässt der Lieferant dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich, für die wir nicht einzustehen haben.

- 5.3 Gefahrübergang ist – soweit nicht anderweitig vereinbart – bei Eingang der Ware an der von uns angegebenen Lieferadresse.
- 5.4 Leistungsort für die nach § 4 VerpackV bestehende Rücknahmepflicht des Lieferanten ist der Ort der Übergabe der Ware.
- 5.5 Berechnete Verpackung ist, soweit sie wiederverwendbar ist, bei Rückgabe zum vollen berechneten Wert gutzuschreiben. Die Gutschrift ist stets unter Angabe der Rechnung, mit der die Belastung erfolgt ist, einzureichen.

6. Rechnungsstellung

- 6.1 Rechnungen sind mit Angabe von Bestell-Nr., Lieferanten-Nr., Besteller bzw. Ansprechpartner und Bestelldaten unverzüglich nach Absendung der Ware zu übersenden. Jede Rechnung hat neben den gesetzlichen Anforderungen nach den §§ 14, 14a UStG die erbrachte Leistung und ein Datum zu enthalten. Nicht ordnungsgemäß erstellte Rechnungen gelten als nicht erteilt und können zurückgewiesen werden. Der Lieferant wird hiervon benachrichtigt. Kosten welche hieraus entstehen, werden dem Lieferanten in Rechnung gestellt
- 6.2 Der Lieferant wird auf jeder Rechnung bestätigen, dass er und etwaig eingesetzte Nachunternehmer für die in Rechnung gestellten Leistungen nur Mitarbeiter eingesetzt haben, die den Mindestlohn nach § 1 MiLoG (bzw. nach der Übergangsregelung des § 24 MiLoG) erhalten haben. Fehlen diese Angaben oder sind sie unrichtig, so treten bis zur Klärung die Voraussetzungen des Zahlungsverzuges nicht ein.
- 6.3 Teil- und Abschlagsrechnungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zulässig und als solche zu bezeichnen.
- 6.4 Sofern der Auftrag nach Aufwand (Stundenlohnarbeiten) abzurechnen ist, sind den Rechnungen, die den von uns anerkannten Verrechnungssatz enthalten müssen, quitierte Nachweise (Stundenlohnzettel) beizufügen.
- 6.5 Im Falle von Verzögerungen infolge andersartiger Versendung der Rechnungen bleiben unsere Rechte, insbesondere die des Skontoabzugs erhalten.

7. Werkleistungen

- 7.1 Die Abnahme von Werkleistungen findet nach Fertigstellung des Werkes förmlich durch uns durch Gegenzeichnung auf einem Abnahmeprotokoll statt. Die Abnahme wird durch die Überprüfung, technische oder amtliche Abnahme, Inbetriebnahme oder Nutzung der gelieferten Ware nicht ersetzt. Eine Fiktion der Abnahme durch Schweigen auf ein Abnahmeersuchen des Lieferanten, durch Zahlung oder durch tatsächliche Ingebrauchnahme ist ausgeschlossen.
- 7.2 Bei Leistungen, die durch die weitere Ausführung später nicht mehr überprüft und untersucht werden können, hat der Lieferant uns rechtzeitig schriftlich zur Prüfung aufzufordern. Eine solche Zwischenzustandsfeststellung stellt keine Teilabnahme oder Abnahme dar. Es besteht kein Anspruch auf Teilabnahme.
- 7.3 Behördlich vorgeschriebene Abnahmen jeglicher Art, insbesondere Abnahmen durch anerkannte Sachverständige, hat der Lieferant vor der Abnahme der Werkleistung auf eigene Kosten zu veranlassen, sofern diese Leistung nicht ausdrücklich vom Leistungsumfang ausgenommen ist. Amtliche Bescheinigungen über die Mängelfreiheit und etwaige behördliche Abnahmen sind uns rechtzeitig vor der Abnahme der Werkleistung zuzuleiten.

- 7.4 Wenn und soweit der Vertrag Werkleistungen zum Gegenstand hat, kann der Lieferant nach der Maßgabe der folgenden Ziffern 7.5. und 7.6 zur Gestellung von Vertragserfüllungs- und Gewährleistungssicherheiten verpflichtet werden.
- 7.5 Bis zur Abnahme sind wir berechtigt, zur Sicherung der Erfüllung aller Verpflichtungen des Lieferanten (namentlich: vertragsgemäße Ausführung der Werkleistung, Mängelansprüche vor der Abnahme, sämtliche Schadensersatz- und Vertragsstrafenansprüche sowie Rückerstattung von Überzahlungen nebst Zinsen) von den Rechnungen **5%** der Netto-Auftragssumme für die Werkleistung einzubehalten (Vertragserfüllungssicherheit).
- 7.6 Als Sicherheit für die vertragsgemäße Erfüllung aller Mängelansprüche (auch hinsichtlich geänderter oder zusätzlicher Leistungen) sowie aller Schadensersatz- und Vertragsstrafenansprüche und die Rückerstattung von Überzahlungen nebst Zinsen behalten wir **5 %** der Netto-Abrechnungssumme für die Werkleistung ein (Gewährleistungssicherheit). Die Gewährleistungssicherheit muss erst nach Ablauf der letzten Verjährungsfrist für die Mängelansprüche hinsichtlich der Werkleistungen des Lieferanten zurückgegeben werden.
- 7.7 Während der Ausführung von Dienst- oder Werkleistungen müssen die Mitarbeiter, Beauftragten, oder Berater („Personal“) des Lieferanten die besonderen Anforderungen, vom VDZ und sofern keine derartigen Anforderungen vorliegen, die allgemeinen Anforderungen an professionelle Kompetenz und Know-how der jeweiligen Branche erfüllen.
- 7.8 Wir sind berechtigt, das Personal des Lieferanten für den Aufenthalt in den Räumlichkeiten von uns mit den erforderlichen Zutrittsausweisen auszustatten, welche sichtbar getragen werden sollen.

8. Software

- 8.1 Soweit zum Lieferumfang die Erstellung von Individual-Softwareprogrammen und/oder sonstigen Individual-Computerprogrammen gehört, so verpflichtet sich der Lieferant, uns die Quellcodes der erstellten Programme zu übergeben. Weiter erklärt sich der Lieferant in diesem Fall für die Dauer von 3 Jahren ab Lieferung der Ware bereit, nach unseren Vorgaben Veränderungen/Optimierungen der erstellten Software bzw. Computerprogramms gegen angemessene Kostenerstattung vorzunehmen. Soweit die Software bzw. das Computerprogramm von Vorlieferanten stammt, wird der Lieferant diese entsprechend verpflichten.
- 8.2. Soweit der Lieferant die Software bzw. das Computerprogramm vertragsgemäß mit einer Kopierschutzfunktion (z.B. Dongle) zu versehen hat, verpflichtet sich der Lieferant uns alle zur Außerkraftsetzung bzw. Aufhebung des Schutzes erforderlichen Rechte, Hardware (Dongle) und Dokumentationen kostenfrei mit der Ablieferung zu überlassen.

9. Sach- und Rechtsmängel

- 9.1 Sämtliche von dem Lieferanten gelieferten Waren und alle von ihm erbrachten Werk- und Dienstleistungen müssen dem aktuellem Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufs-genossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Allgemein international anerkannte Normen wie z.B. DIN, ISO, IEC, EN, VDI, VDE sind einzuhalten. Soweit im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig sind, muss der Lieferant hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen. Es gelten außerdem die dem Lieferanten bekannt gegebenen Vorschriften von uns.

- 9.2 Dem Lieferant ist bekannt, dass die rechtzeitige Erbringung von Leistungen auf hohem Qualitätsniveau für uns von entscheidender Bedeutung ist.
- 9.3 Hat der Lieferant Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so hat er uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Lieferant hat unsere EntschlieÙung abzuwarten.
- 9.4 Mängel der von uns zur Verfügung gestellten Stoffe oder Bauteile hat der Lieferant uns unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) schriftlich anzuzeigen. Der Lieferant hat unsere EntschlieÙung abzuwarten.
- 9.5 Die Lieferannahme erfolgt immer unter dem Vorbehalt einer Mengen- und Qualitätskontrolle. Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist rechtzeitig auf etwaige Mängel zu prüfen. Die Mängelrüge ist rechtzeitig, wenn wir diese innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Entdeckung des Mangels an den Lieferanten absenden.
- 9.6 Im Falle eines Mangels stehen uns die gesetzlichen Rechte ungekürzt zu; wir sind berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung entsprechend dem von uns ausgeübten Wahlrecht nicht innerhalb angemessener Frist nach, oder schlägt die Nacherfüllung fehl, sind wir zur sofortigen Geltendmachung unserer Rechte auf Minderung, Rücktritt, Schadensersatz statt Leistung oder Aufwendungsersatz berechtigt. Als fehlgeschlagen gilt die Nacherfüllung, wenn ein Versuch der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht zur mangelfreien Lieferung des Lieferanten führt. Der Lieferant ist verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Darüber hinaus sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäÙen Erfüllung zurückzubehalten.
- 9.7 Die Rückgriffsrechte nach §§ 478, 479 BGB stehen uns in entsprechender Anwendung auch dann gegen den Lieferanten zu, wenn dieser nur Teile für die von uns neu hergestellte Sache zugeliefert hat.
- 9.8 Liegen die Voraussetzungen für Schadenersatz statt der Leistung bei nicht oder nicht ordnungsgemäÙer Erfüllung der Nacherfüllungspflicht vor, sind wir berechtigt, die Ersatzbeschaffung oder Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.
- 9.9 Die Verjährungsfrist unserer Ansprüche wegen Sachmängeln beträgt 36 Monate gerechnet ab Gefahrübergang, sofern nicht vertraglich etwas anderes vereinbart wurde. Etwaige längere gesetzliche Verjährungsfristen gemäß §§ 438 und 634a BGB stehen uns ungekürzt zu. Für ausgewechselte oder nachgebesserte Teile beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen, soweit es sich nicht lediglich um eine Kulanzleistung handelt. Prüft der Lieferant das Vorhandensein eines Mangels oder die Beseitigung, so ist die Verjährung solange gehemmt, bis der Lieferant uns das Ergebnis der Prüfung mitteilt, uns gegenüber den Mangel für beseitigt erklärt oder die Fortsetzung der Mängelbeseitigung verweigert. Eine Prüfung liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Lieferant die Untersuchung einleitet oder die Lieferung zur Untersuchung an einen Dritten weiterleitet.

10. Konstruktionsschutz und Schutzrechte

- 10.1 Soweit die Konstruktion der bestellten Teile von uns stammt, verpflichtet sich der Lieferant, diese weder jetzt noch später an Dritte zu liefern oder anzubieten. Modelle, Zeichnungen, Muster und dergleichen, die wir dem Lieferanten zur Ausführung eines Auftrages zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum und sind mit Erledigung der Bestellung unter Anzeige zurückzusenden.

- 10.2 Der Lieferant haftet uns dafür, dass sämtliche seiner Lieferungen und Leistungen keine Rechte Dritter verletzen.
- 10.3 Werden wir deshalb von einem Dritten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- 10.4 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 10.5 Auf die Geschäftsverbindung der Vertragsparteien darf der Lieferant in Werbung oder sonstigen Unterlagen nur nach vorheriger Zustimmung von uns hinweisen.

11. Eigentumsvorbehalt und Beistellungen

- 11.1 Ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt seitens des Lieferanten bezüglich der an uns gelieferten Ware wird nicht anerkannt.
- 11.2 Von uns beigestellte Stoffe oder Teile bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nur im Rahmen unserer Bestellung verwendet werden. Die Verarbeitung der Stoffe und der Zusammenbau der Teile durch den Lieferanten erfolgen für uns. Bei Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung unserer Stoffe und Teile mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Stoffe und Teile zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung. Ist die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilig Miteigentum überträgt. Unser Alleineigentum und das Miteigentum werden vom Lieferanten für uns unentgeltlich verwahrt.

12. Geheimhaltung

- 12.1 Der Lieferant ist – auch über die Beendigung der Geschäftsbeziehung hinaus – verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln und diese weder ganz noch teilweise Dritten zur Kenntnis zu bringen. Auch für eigene Geschäfte wird der Lieferant die erhaltenen Informationen ohne unsere Genehmigung nicht verwenden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die nachweislich allgemein bekannt sind, der Lieferant bereits kannte, bevor sie ihm von uns zugänglich gemacht worden sind, oder dem Lieferanten durch Dritte zur Kenntnis gebracht worden sind, ohne dass hierdurch eine Geheimhaltungsverpflichtung verletzt worden ist, die dem Dritten oblag.
- 12.2 Erhält der Lieferant Kenntnis über schutzfähige Erfindungen aus unserem Hause, stehen sämtliche Rechte aus den Erfindungen, insbesondere das Recht zur Anmeldung von Schutzrechten, uns zu. Der Lieferant wird seine Kenntnisse über die Erfindungen zu keinem Zeitpunkt offenbaren und uns weder bei Schutzrechtsanmeldungen noch ansonsten als neuheitsschädlich entgegen halten.

13. Allgemeine Bestimmungen

- 13.1 Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige Einwilligung den Auftrag an Dritte weiterzugeben. Unterlieferanten sind uns auf Verlangen zu benennen.
- 13.2 Wir werden die personenbezogenen Daten des Lieferanten entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz behandeln.
- 13.3 Gerichtsstand ist Düsseldorf. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten/ Auftragnehmer auch an seinem gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- 13.4 Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts.
- 13.5 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder Undurchführbar sein oder die Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist als durch diejenige wirksame Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem von den Parteien verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt bei Vertragslücken.

Stand: 2. Januar 2020